



## Abmeldung vom Religionsunterricht

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

laut Hessischem Schulgesetz ist es möglich, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt, ist verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen (§8 Abs. 3 u. 4 HSchG).

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Religionsmündigkeit setzt mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Über die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern in Kenntnis gesetzt werden.

Wir möchten Sie daher bitten, den unten stehenden Abschnitt entsprechend auszufüllen und bei Frau Weirich (Raum 1) abzugeben. Bitte beachten Sie, dass eine Abmeldung nur am Ende eines Schuljahres erfolgen und spätestens bis Zeugnisausgabe vorliegen soll.



-----

Hiermit melde ich mich/meine Tochter/meinen Sohn \_\_\_\_\_ ,

Klasse \_\_\_\_\_ vom Religionsunterricht ab.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift der/des religionsmündigen Schülerin/Schülers oder des Erziehungsberechtigten)

*Bei religionsmündigen aber nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern:*

Ich habe die Abmeldung meines Kindes vom Religionsunterricht zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten)